

Vor dem Gesetz: Die „Homoehe“

Hark, Sabine

1999

<https://doi.org/10.25595/445>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hark, Sabine: *Vor dem Gesetz: Die „Homoehe“*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 8 (1999) Nr. 1, 81-83. DOI: <https://doi.org/10.25595/445>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Vor dem Gesetz: Die „Homoehe“

Sabine Hark

„Das Recht zu heiraten, wen man will, ist ein elementares Menschenrecht ... Selbst politische Rechte, wie etwa das Wahlrecht und nahezu alle anderen in der Verfassung aufgezählten Rechte sind zweitrangig, verglichen mit den unveräußerlichen Menschenrechten auf ‚Leben, Freiheit und das Streben nach Glück‘, wie sie in der Unabhängigkeitserklärung proklamiert wurden; und zu dieser Kategorie zählt fraglos das Recht zu heiraten“ (Arendt 1986, 102).

Hannah Arendt hat sich hier nicht zur „Homoehe“ geäußert, sondern zu den Heiratsverboten zwischen weißen und schwarzen US-AmerikanerInnen zur Zeit der Rassentrennung. In den Heiratsbeschränkungen sah sie einen eklatanten Bruch mit der US-amerikanischen Verfassung, die eben jenes „Streben nach Glück“ als höchstes Rechtsgut ansieht. Arendt argumentierte in dieser Frage damit, daß im Privatleben nur jede/r selbst darüber entscheiden könne, mit wem wir „unser Leben verbringen wollen“ und die Gesellschaft nicht darüber zu bestimmen habe, wie es zu führen sei (107). Gesellschaftliche Normen, fährt sie fort, könnten kein gesetzlicher Maßstab sein, und wenn die Gesetzgebung dem gesellschaftlichen Vorurteil folge, dann sei die Gesellschaft tyrannisch geworden (108).

Die gegenwärtig erhobene Forderung, die Ehe auch für lesbische und schwule Paare zu öffnen, ist in diesem Kontext eines unveräußerlichen Rechts auf Privatheit zu sehen. Hier agiert die Gesellschaft – und der Staat als ihre gesetzgebende Instanz – gewissermaßen tyrannisch. Denn die Gesellschaft nimmt sich das Recht, ihre moralischen Vorurteile in Gesetz zu gießen. Mit dem Instrument des Gesetzes schafft sie Zonen der sozialen Legitimität (Heterosexualität) und Zonen der Verworfenheit, der Illegitimität (Homosexualität). Doch auch für Lesben und Schwule muß gelten, daß die Gesellschaft keinen Anspruch darauf hat, mit ihren Vorurteilen gesetzlich in deren Privatsphäre hineinzueregieren. Folglich hat auch der Staat – der Gesetzgeber – nicht das Recht, moralische Maximen für die Lebensführung seiner BürgerInnen gesetzlich zu definieren. Aus demokratietheoretischer Sicht gibt es keinen legitimen Grund, einem bestimmten Teil der Bevölkerung ein grundgesetzlich garantiertes Recht – das Recht zu heiraten – zu verweigern. Heiratseinschränkungen und -verbote bedeuten insofern eine Beschneidung demokratischer Grundrechte und ein Stück Tyrannei inmitten der Demokratie.

Das Prinzip demokratischer Gleichheit müßte also paradoxerweise auch daran gemessen werden, inwiefern es im Privaten die Chance zur individuellen Diskriminierung enthält, nämlich selbst auswählen zu können, mit wem wir unser Leben verbringen wollen, ohne

dafür sozial und politisch benachteiligt zu werden. In Frage steht also, inwieweit auch Lesben und Schwule die Chance haben, ihre Vorstellung eines „guten Lebens“ zu realisieren und moralisch autonom zu handeln. Einschränkungen dieser Autonomie können nicht mit dem Recht der Mehrheit auf ihre Moral – etwa daß Ehe unabdingbar an Heterosexualität geknüpft ist – eingeschränkt werden, sondern nur aufgrund des Anspruchs, daß alle das Recht haben, diese Autonomie in moralischen und ethischen Fragen auszuüben. Es muß der Grundsatz gelten, daß niemand, ohne daß wirklich zwingende Gründe vorliegen, es hinnehmen muß, daß der Staat oder Dritte die eigenen Identitäts- und Lebensentwürfe verletzt oder sich in diese einmischt. Zwingende Gründe in diesem Sinne können nur die Rechte auf Autonomie und Freiheit anderer sein, nicht aber als universell geltend unterstellte moralische Erwägungen. Private BürgerInnenrechte sollten sich daher an den Kriterien *Entscheidungsautonomie*, *körperliche Integrität* und *Unverletzbarkeit der Persönlichkeit* orientieren, statt an vorgeblich allgemeinen moralischen Vorstellungen wie Schutz der ausschließlich heterosexuell definierten Ehe und Familie.

Die Plausibilität der Arendtschen Argumentation liegt in der Aufrufung der abstrakten und universalistischen Horizonte des Rechts. Innerhalb des Rechts gibt es keine ihm inhärenten Beschränkungen, wer Rechtsforderungen erheben kann und darf. Die Formulierung von Rechtsansprüchen ist mithin ein Mittel, die Frage, wer dazugehört, immer wieder neu zu stellen, die Legitimität anzuzweifeln, mit der der Staat selbst Fremde seines eigenen Rechts produziert, und die Grenzen des Gemeinwesens zu erweitern. Aber Recht wirkt auch regulierend und exkludierend. Welche Wirkungen Recht letztlich produzieren wird, ist daher vorab nicht bestimmbar. Historisch traten Rechte in der Moderne auf als Vehikel der Emanzipation und als Mittel der Privilegierung der Bourgeoisie innerhalb eines Diskurses formaler Gleichheit und universeller Bürgerschaft. Von Anfang an hatte das moderne Recht also zwei Gesichter: Schutz gegenüber Machtwillkür einerseits und Modus der Sicherung und Naturalisierung dominanter sozialer Mächte andererseits. In diesem Spannungsfeld bewegt sich jede Forderung nach Partizipation an Rechten – auch die schwule und lesbische Forderung nach Inklusion in das Recht zu heiraten. Rechte, die immer Resultate politischer Kämpfe sind, müssen daher auf die in sie eingegangenen Normen und moralischen Vorurteile befragt werden. Die Beseitigung von Heiratsbeschränkungen kann daher nur ein erster Schritt auf dem Weg der rechtlichen Gleichstellung von Lesben und Schwulen darstellen.

Denn die Prinzipien *Entscheidungsautonomie*, *körperliche Integrität* und *Unverletzbarkeit der Persönlichkeit* bedeuten »in letzter Instanz«, daß private Rechte ihre Leitlinie am Individuum und seiner Autonomie finden und nicht im Schutz moralisch privilegierter Lebensweisen. Die inklusionistische Forderung nach gesetzlicher Anerkennung gleichgeschlechtlicher Zweierbeziehungen zielt dagegen letztlich auf die bestätigende Vertiefung bestehender Institutionen und Normen. Sie definiert, was „gut“ ist, nämlich das schon Bestehende, und fordert lediglich den nachholenden Einfluß in dieses. In der Fokussierung auf die Anerkennung des Paares ist unterstellt, daß unsere Vorstellungen vom „guten Leben“ sich decken mit den bereits etablierten und normativ abgesicherten Vorstellungen. Es ist, wenn man so will, die heterosexuelle Normalisierung der Homosexualität.

Die Opposition von hetero/homo, die konstitutiv auch für die Entwicklung des Rechts in modernen Gesellschaften ist, wird dadurch paradoxerweise bestätigt statt dezentriert. Denn die Konstruktion einer Klasse von Homosexuellen, die berechnete Rechtsansprüche stellt, hat als stillschweigende Voraussetzung die Annahme, daß es eine stabile Klasse der Heterosexuellen gibt, nach deren Rechtsstatus ja die Forderungen von Lesben und Schwulen modelliert sind. Die Forderung nach gleichen Rechten für Lesben und Schwule, die lediglich für die Inklusion in bereits etablierte Rechte plädiert – und damit auch in die in diese eingegangenen moralischen Wertungen – verkennt also gerade den Status von „Homosexualität“ als ein für die Herstellung moralischer Ordnung von Gesellschaft notwendiges Feld. Während es daher zwar Sinn macht, die Legalisierung lesbischer und schwuler Paarbeziehungen zu fordern, bedeutet das nicht, daß „Homosexualität“ dadurch einen moralisch äquivalenten Status zu „Heterosexualität“ erhält. Die Fokussierung auf gleiche Rechte verfehlt den Punkt, daß „Homosexualität“ unvermeidlich reguliert und stigmatisiert werden wird, während „Heterosexualität“ ihre privilegierte Position als unhinterfragte Norm behält.

Rechte erzeugen mithin machtvolle und widersprüchliche Wirklichkeiten und rechtliche Anerkennung ist nicht dasselbe wie Emanzipation. Rechte sind nur dann ein Geländer, das uns absichert gegen Schmähung, Verletzung und Ausgrenzung, wenn wir auch gesellschaftspolitisch um und für ihr „Innenleben“ streiten. Und das bedeutet auch, nicht alles unbesehen haben zu wollen, was „Vater Staat“ offeriert, ebenso wie uns kritisch mit den durch Recht erzeugten Wirklichkeiten von Ein- und Ausschluß auseinanderzusetzen – auch in unseren eigenen Gemeinschaften. Statt daher vehement an einer historisch womöglich bereits überholten Institution – Ehe – teilhaben zu wollen, könnten wir unsere Energien auch darauf richten, wie wir die in unseren Kulturen neu entstandenen geschlechtlichen und sexuellen Arrangements und Lebensführungen in eine neue Politik übersetzen können. Statt uns an der Einförmigkeit einer normalisierten Bevölkerung zu orientieren, gälte es vielmehr, Differenzen zu entfalten, die ihre Grenzen in der Autonomie und Freiheit der Anderen fänden.

Literatur

Arendt, Hannah, 1986 [1957/59]: Little Rock. In: Dies.: *Zur Zeit. Politische Essays*. Berlin: Rotbuch Verlag, 95-117.